



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 S 4/10
229 C 189/09 Amtsgericht
Charlottenburg

verkündet am : 19.10.2010
•Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

der •Frankfurt am Main GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer •Frankfurt,

Beklagten und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte •Köln -

g e g e n

Frau P.
Diensdorf,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte •Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 28.09.2010 eingereicht werden konnten, durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht •, den Richter Dr. •und die Richterin am Landgericht •

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg – 229 C 189/09 – vom 20. Januar 2010 geändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.509,52 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 9. Oktober 2009 zu zahlen.

2. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 23 % und die Beklagte 77 % zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren, welche im Zusammenhang mit dem Unterlassungs-, Gegendarstellungs- und Richtigstellungsbegehren wegen eines auf der Internetseite der Beklagten veröffentlichten Beitrags vom 6. August 2009 entstanden sind. Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird gemäß § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen.

Das Amtsgericht Charlottenburg hat der Klage stattgegeben.

Die Beklagte und Berufungsklägerin hält die Berichterstattung für zulässig, die getrennte Abrechnung der Unterlassungs-, Berichtigungs- und Gegendarstellungsansprüche für unzulässig und die jeweils angesetzten Gegenstandswerte für überzogen. Die Ansprüche der Klägerin stellen im Übrigen eine Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinn mit den seitens ihres Prozessbevollmächtigten • verfolgten Ansprüchen dar. Bei Versendung des Richtigstellungsbegehrens sei der Berichtigungsanspruch bereits erfüllt gewesen. Das Gegendarstellungsverlangen habe im Übrigen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg – 229 C 189/09 – vom 20. Januar 2010 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hat im Termin darauf hingewiesen, dass Rechtsanwalt • seine Kosten bisher gerichtlich noch nicht geltend gemacht habe.

II.

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet, mithin zulässig; in der Sache hat sie nur teilweise Erfolg.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu.

Das Amtsgericht Charlottenburg ist im angefochtenen Urteil zu Recht von der Unzulässigkeit der angegriffenen Berichterstattung ausgegangen. Die Berufungskammer hält die Ausführungen der Vorderrichterin insoweit für zutreffend.

Die Kosten für die außergerichtliche Geltendmachung des Unterlassungs-, Richtigstellungs- sowie Gegendarstellungsbegehrens sind als Folgeschaden gemäß § 823 Abs. 1 BGB zu erstatten, da aufgrund der unzulässigen Veröffentlichung die Rechtsverfolgung erforderlich wurde.

Zur Schadensminderung war entgegen der Ansicht der Beklagten auch die anwaltliche Inanspruchnahme für die Durchsetzung des klägerischen Anspruchs auf Gegendarstellung erforderlich. Die Kosten für die außergerichtliche Geltendmachung des Gegendarstellungsverlangens sind von der Beklagten zu tragen. Unerheblich ist, ob die geforderte Gegendarstellung tatsächlich veröffentlicht wurde, da für den Erstattungsanspruch nach § 823 BGB allein entscheidend ist, dass der Betroffene seinen Anwalt beauftragt hat, dem

Medienunternehmen eine Gegendarstellung zuzuleiten und die Veröffentlichung zu verlangen (Prinz/Peters, Medienrecht, Rdn. 933 m.w.N.). Ebenso kann dahinstehen, ob die verlangte Gegendarstellung den formalen Gegendarstellungsvoraussetzungen des Berliner Pressegesetzes entsprach. Denn der Schaden infolge der streitgegenständlichen Äußerungen entstand bereits mit der Mandatierung des Anwalts (so auch Prinz/Peters a.a.O. Rdn. 935 m.w.N.).

Gleiches gilt für das Richtigstellungsbegehrens. Auch hier ist allein entscheidend, dass die Klägerin ihre Prozessbevollmächtigten mit der Zuleitung einer Richtigstellung beauftragt hatte. Der Schaden infolge der streitgegenständlichen Berichterstattung entstand auch hier bereits mit der Mandatierung des Anwalts.

Wie das Amtsgericht hält auch die Kammer die gebührenrechtlich getrennte Behandlung der verfolgten Ansprüche angesichts der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für zulässig.

Maßgeblich für die Entscheidung, welche Kosten erforderlich und zweckmäßig sind, ist die Frage, ob eine oder mehrere Angelegenheiten im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG vorliegen. Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen (vgl. BGH, Urteil vom 27. Juli 2010 - VI ZR 261/09 -, zitiert nach juris, Rdnr. 16 ff):

Hiernach gilt, dass weisungsgemäß erbrachte anwaltliche Leistungen in der Regel ein und dieselbe Angelegenheit betreffen, wenn zwischen ihnen ein innerer Zusammenhang besteht und sie sowohl inhaltlich als auch in der Zielsetzung so weitgehend übereinstimmen, dass von einem einheitlichen Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit gesprochen werden kann. Die Frage, ob von einer oder von mehreren Angelegenheiten auszugehen ist, ist dabei nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebensverhältnisse zu beantworten und dabei ist insbesondere der Inhalt des erteilten Auftrages maßgebend. Die Annahme einer Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne setzt nicht voraus, dass der Anwalt nur eine Prüfungsaufgabe zu erfüllen hat. Von einem einheitlichen Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit kann vielmehr grundsätzlich auch dann noch gesprochen werden, wenn der Anwalt zur Wahrnehmung der

Rechte des Geschädigten verschiedene, in ihren Voraussetzungen voneinander abweichende Anspruchsgrundlagen zu prüfen bzw. mehrere getrennte Prüfungsaufgaben zu erfüllen hat. Denn unter einer Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne ist das gesamte Geschäft zu verstehen, das der Rechtsanwalt für den Auftraggeber besorgen soll. Ihr Inhalt bestimmt den Rahmen, innerhalb dessen der Rechtsanwalt tätig wird. Die Angelegenheit ist von dem Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit abzugrenzen, der das konkrete Recht oder Rechtsverhältnis bezeichnet, auf das sich die anwaltliche Tätigkeit bezieht. Eine Angelegenheit kann mehrere Gegenstände umfassen. Für die Annahme eines einheitlichen Rahmens der anwaltlichen Tätigkeit ist es grundsätzlich ausreichend, wenn die verschiedenen Gegenstände in dem Sinne einheitlich vom Anwalt bearbeitet werden können, dass sie verfahrensrechtlich zusammengefasst bzw. in einem einheitlichen Vorgehen - z.B. in einem Abmahnschreiben - geltend gemacht werden können. Ein innerer Zusammenhang ist zu bejahen, wenn die verschiedenen Gegenstände bei objektiver Betrachtung und unter Berücksichtigung des mit der anwaltlichen Tätigkeit nach dem Inhalt des Auftrags erstrebten Erfolgs zusammengehören

Der Annahme einer Angelegenheit steht nicht entgegen, dass der Anwalt mehrere Geschädigte vertretend soll und dass ein Vorgehen gegen mehrere Schädiger erforderlich ist. Bei mehreren Schädigern ist von einer Angelegenheit auszugehen, wenn den Schädigern eine gleich gerichtete Verletzungshandlung vorzuwerfen ist und demgemäß die erforderlichen Abmahnungen einen identischen oder zumindest weitgehend identischen Inhalt haben sollen, z. B., wenn Unterlassungsansprüche die gleiche Berichterstattung betreffen, an deren Verbreitung die in Anspruch Genommenen in unterschiedlicher Funktion mitwirken. In der Regel kommt es nicht darauf an, dass jede Abmahnung wegen der verschiedenen Rechtspersönlichkeiten gegenüber jedem Schädiger ein eigenes rechtliches Schicksal haben kann. Sofern die Reaktionen der verschiedenen Schädiger auf die gleichgerichteten Abmahnungen nicht einheitlich ausfallen und deshalb eine differenzierte Bearbeitung durch den Rechtsanwalt erfordern, können aus der ursprünglich einheitlichen Angelegenheit mehrere Angelegenheiten entstehen. Der Beurteilung als eine Angelegenheit steht auch nicht entgegen, dass die Rechtmäßigkeit einer Berichterstattung hinsichtlich verschiedener in Anspruch zu nehmender Personen - etwa des Autors des Artikels und

des Verlags aufgrund der Verbreiterhaftung - getrennt zu prüfen ist. Insofern mag es sich um verschiedene Gegenstände handeln.

Nach diesen Maßgaben ist nach einer einzelfallbezogenen Betrachtung vorliegend davon auszugehen, dass die geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung, Gegendarstellung und Widerruf unterschiedliche Angelegenheiten sind. Dies ergibt sich schon aus den unterschiedlichen Zielsetzungen der Ansprüche und der unterschiedlichen Rechtsschutzarten. Gegendarstellung und Widerruf unterscheiden sich vom Unterlassungsanspruch dadurch, dass letzterer zur Abwehr zukünftigen rechtswidrigen Verhaltens dient, während der Widerruf auf die Beseitigung einer rechtswidrigen Störung durch den Verletzer gerichtet ist. Er räumt dem Betroffenen das Recht ein, die Korrektur einer unwahren Tatsachenbehauptung zu verlangen, um einen Zustand fortdauernder Rufbeeinträchtigung zu beenden. Demgegenüber dient der Gegendarstellungsanspruch dazu, dem Betroffenen ein Entgegnungsrecht einzuräumen, um den Verletzten selbst ohne Prüfung der Wahrheit zu Worte kommen zu lassen. Hinzu kommt, dass die verschiedenen Ansprüche verfahrensrechtliche Besonderheiten sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht aufweisen, denen der Anwalt schon außergerichtlich Rechnung zu tragen hat und die von ihm ein unterschiedliches Vorgehen verlangen. So setzt der Anspruch auf Gegendarstellung in einem Druckerzeugnis voraus, dass dem Anspruchsverpflichteten unverzüglich im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 4 Berliner PresseG und innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten eine Gegendarstellung zugeleitet wird, die sowohl formell als auch inhaltlich allen Anforderungen entspricht. Der Betroffene darf nur den in der Erstmitteilung enthaltenen Tatsachen widersprechen und muss dabei einen angemessenen Rahmen wahren, der regelmäßig durch den Umfang des beanstandeten Textes bestimmt wird. Um die Authentizität der persönlichen Erklärung sicherzustellen, muss die Gegendarstellung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 5 Berliner PresseG schriftlich abgegeben, d.h. vom Aussteller eigenhändig unterschrieben werden. Die vom Anwalt im Rahmen der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs zu formulierende Unterlassungsverpflichtungserklärung bzw. das Widerrufsbegehren weichen inhaltlich maßgebend sowohl vom Gegendarstellungsverlangen als auch voneinander ab. Auch die gerichtliche Geltendmachung der verschiedenen Ansprüche kann sinnvoll nicht einheitlich erfolgen. Der

Gegendarstellungsanspruch ist in einem spezifischen presserechtlichen Verfahren durchzusetzen, auf das die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden sind; ein Hauptsacheverfahren findet nicht statt (vgl. § 10 Abs. 4 Berliner PresseG, § 56 Abs. 3 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien). Der Unterlassungsanspruch kann zwar - wie es zur vorläufigen Sicherung der Rechte des von einer rechtswidrigen Veröffentlichung Betroffenen regelmäßig geschieht - im einstweiligen Verfügungsverfahren geltend gemacht werden. Eine prozessuale Verbindung mit dem Gegendarstellungsanspruch ist jedoch aufgrund der Besonderheiten dieses spezifischen presserechtlichen Verfahrens grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. Löffler/Sedelmeier, Presserecht, 5. Aufl., § 11 LPG Rn. 189; Soehring, Presserecht, 3. Aufl., Rn. 29.42). Der Berichtigungsanspruch kann grundsätzlich nur im Wege der Hauptsacheklage geltend gemacht werden. Dies folgt aus dem im einstweiligen Verfügungsverfahren grundsätzlich geltenden Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache sowie daraus, dass eine Verurteilung der Medien zur Veröffentlichung der Berichtigung nur zulässig ist, wenn die Unwahrheit der Erstmitteilung feststeht (BGH VI ZR Urteil vom 3. August 2010, Az. VI ZR 113/09, zitiert nach juris Rdnrn. 18 - 20).

Hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung, Gegendarstellung und Widerruf ist somit von unterschiedlichen Angelegenheiten im Sinn des § 15 Abs. 2 RVG auszugehen.

Dass die geltend gemachten Ansprüche der Klägerin dagegen eine gebührenrechtliche Angelegenheit mit den seitens ihres Prozessbevollmächtigten • verfolgten Ansprüchen darstellen mögen, ist in diesem Rechtsstreit ohne Belang, da unwidersprochen geblieben ist, dass letzterer seine Ansprüche gerichtlich noch nicht geltend gemacht hat.

Dementsprechend ergeben sich folgende Ansprüche der Klägerin, wobei nach dem Streitwertgefüge der Kammer und der Rechtsprechung des Kammergerichts (KG, Beschluss vom 1. Juli 2010, 10 W 70/10) der Wert der streitgegenständlichen Online-Veröffentlichung mit etwa einem Drittel der entsprechenden Printveröffentlichung zu bemessen ist, für die Abmahnung und das Gegendarstellungsbegehren hier also jeweils ein Wert von 5.100 € anzusetzen sind. Der

klägerinnenseits veranschlagte Wert von 10.000,00 € für die Geltendmachung des Richtigstellungsverlangens entspricht dem Streitwertgefüge der Kammer in vergleichbaren Sachen und ist nicht zu beanstanden.

Dementsprechend ergeben sich bei einer 1,3 Gebühr für die Ansprüche auf Unterlassung und Gegendarstellung jeweils 546,69 € brutto und für die Richtigstellung 775,64 € brutto, insgesamt 1.869,02 €. Davon sind nach Zahlung der Beklagten von 359,50 € noch 1.509,52 € offen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB, 92 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die anstehenden Fragen höchstrichterlich geklärt sind.

•

Dr. •

•